

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/24 9ObA27/93 (9ObA28/93), 8ObA196/01h, 9ObA246/01v, 8ObA207/02b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

AngG §27 A4

GewO 1859 §82

ZPO §226 IIIB. ZPO §405 C

Rechtssatz

Das Verlangen nach einer Präzisierung des zur Entlassung führenden Sachverhalts darf bei einer nicht qualifiziert vertretenen Partei nicht überspannt werden. Das Gericht hat alle vom Dienstgeber im Prozeß zur Begründung der Entlassung genannten Umstände auf ihre Tatbestandsmäßigkeit zu prüfen, ohne an eine vom Dienstgeber vorgenommene rechtliche Qualifikation gebunden zu sein.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/93

Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 27/93

Veröff: SozArb 1994 H,13

- 8 ObA 196/01h

Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObA 196/01h

nur: Das Gericht hat alle vom Dienstgeber im Prozeß zur Begründung der Entlassung genannten Umstände auf ihre Tatbestandsmäßigkeit zu prüfen, ohne an eine vom Dienstgeber vorgenommene rechtliche Qualifikation gebunden zu sein. (T1)

- 9 ObA 246/01v

Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 246/01v

nur T1

- 8 ObA 207/02b

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 ObA 207/02b

Auch; nur T1

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Angestellte, wichtiger Grund, Entlassungsgrund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Konkretisierung, Verfahren, Bindung, Vorbringen, Begehren, Klagebegehren, Hilfsarbeiter, Rechtsgrund, Klagsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0028983

Dokumentnummer

JJR_19930224_OGH0002_009OBA00027_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at